

# Stadt Hungen

## 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“



- Stand Entwurf -

Unterlagen zur Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen -



Amt für Bodenmanagement Marburg  
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Planergruppe ROB GmbH  
Architekten + Stadtplaner  
[REDACTED] [REDACTED]  
Am Kronberger Hang 5  
Eingang A  
65824 Schwalbach am Taunus

**Geschäftszeichen**

22.2-MR-02-06-03-02-B-1008#011

Bearbeiter/in Städt. Bodenord. [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Fax [REDACTED]

Bearbeiter/in Ländl. Bodenord. [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Fax [REDACTED]

Ihr Zeichen BLP Hungen, 2. Änd. BPlan Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“  
Ihre Nachricht vom 13.03.2026

Datum 23. April 2026

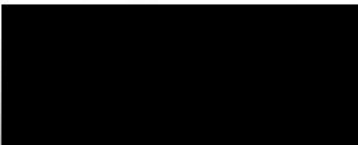
**Bauleitplanung der Stadt Hungen 2. Änderung Bebauungsplans Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der oben genannten Unterlagen zum Zweck unserer Beteiligung.

Aus Sicht der städtischen und der ländlichen Bodenordnung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter:  
[hvbg.hessen.de/datenschutz](http://hvbg.hessen.de/datenschutz)





DB AG - DB Immobilien  
Karlstraße 6 | 60329 Frankfurt am Main

Planergruppe ROB GmbH  
Frau Theresa Teschner  
Am Kronberger Hang 3

65824 Schwalbach am Taunus



DB AG - DB Immobilien  
Baurecht I  
FCR.R 31  
Karlstraße 6  
60329 Frankfurt am Main  
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement  
baurecht-mitte@deutschebahn.com

Zeichen: TÖB-HE-26-230418/GO

08.04.2026

## Bauleitplanung der Stadt Hungen

### 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihre Mail vom 13.03.26

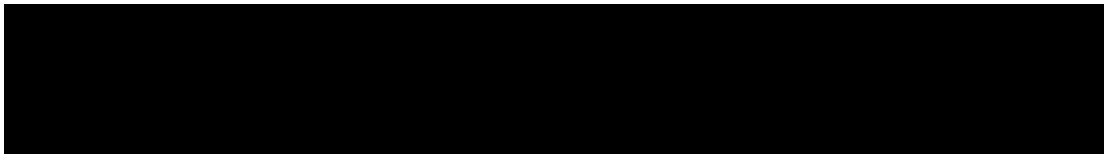
Sehr geehrte Frau Teschner,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Bei der o.g. Bauleitplanung bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:

Durch die o.g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
DB AG - DB Immobilien



Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert  
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler,  
Harmen van Zijderveld

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



**Betreff:** WG: Bauleitplanung der Stadt Hungen 2. Änderung Bebauungsplans Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Anlagen:** Hungen\_An der Lindenallee 2.Änderung.pdf

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 24. März 2026 14:24  
**An:** [REDACTED]

**Betreff:** AW: Bauleitplanung der Stadt Hungen 2. Änderung Bebauungsplans Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web-Portal <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> oder per E-Mail bei [planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de)

Im Planbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

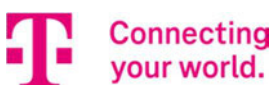
Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten. Den Bauherren stehen hierzu die kostenfreie Rufnummer 0800 33 01903, sowie das Internetportal <https://www.telekom.de/umzug/bauherren> zur Verfügung.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

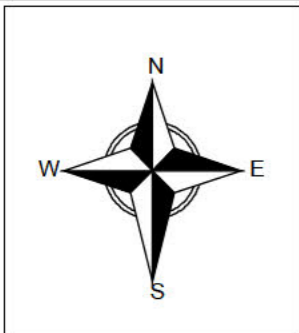
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
DT TECHN1K NL SW PT124  
Techn1k Team Südwest

E-Mail: [Neubaugebiete PT1 24 Fulda](mailto:Neubaugebiete PT1 24 Fulda)



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest	Hungen; "An der Lindenallee" 2.Änderung	
PTI	Fulda		
ONB	Hungen	AsB	2
Bemerkung:		VsB	
		Name	[REDACTED]
		Datum	24.03.2026
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Planergruppe ROB GmbH  
Architekten und Stadtplaner  
Am Kronberger Hang 3  
65824 Schwalbach am Taunus

## Der Kreisausschuss

Abteilung für den ländlichen Raum

Fachdienst Landwirtschaft und Forsten

**Datum:** 16.03.2026  
**Aktenz.:** 2026/002891 BP Hungen Lindenallee  
**Kontakt:** [REDACTED]  
**Telefon:** [REDACTED]  
**Raum-Nr.:** [REDACTED]  
**E-Mail:** [REDACTED]  
**Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar  
**Servicezeiten:**  
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

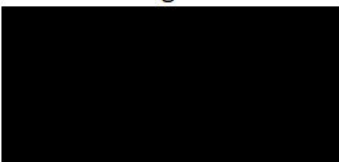
### **Bauleitplanung der Stadt Hungen, Kernstadt Bebauungsplan Nr. 1.22 „An der Lindenallee“, 2. Änderung**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m.  
§ 13 a BauGB

Sehr geehrte Damen Herren,  
von der Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan „An der Lindenallee“ ist der von uns zu  
vertretende Belang Landwirtschaft nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken oder  
Einwendungen gegen die Planung.

Freundliche Grüße

im Auftrag



**Von:** [REDACTED]  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Bauleitplanung der Stadt Hungen 2. Änderung Bebauungsplans Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
**Datum:** Montag, 30. März 2026 11:34:53

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der Belange des Bau- und Kunstdenkmalschutzes sehen wir in der textlichen Abfassung des Vorentwurfs die Hinweise in Kapitel 5. Denkmalschutz, S. 13, ausreichend berücksichtigt.

Ebenso finden die Belange des Bodendenkmalschutzes ebd. in Kapitel 6. Bodendenkmäler, S. 14, ausreichend Berücksichtigung.

Darüber hinaus haben wir keine Bitte zur Aufnahme ergänzender Hinweise.

Für mögliche Fragen stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

[REDACTED]  
-  
Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss  
Bauaufsicht  
**Untere Denkmalschutzbehörde**

[REDACTED]  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

[REDACTED]  
[www.lkgi.de](http://www.lkgi.de)  
[www.facebook.com/LandkreisGiessen](https://www.facebook.com/LandkreisGiessen)

-  
Zum Schutz unserer IT-Netzwerke nehmen wir keine alten **Office-Dokumente** mehr entgegen (doc, docm, xls, xlsx, ppt, pptm und pub). **PDF-Dokumente sowie Office-Dokumente im neuen Dateiformat** können Sie uns wie gewohnt weiterhin zusenden. (<https://www.lkgi.de/kontakt>).

---

Oberhessengas Netz GmbH | Postfach 10 07 28 | 61147 Friedberg

Planergruppe ROB GmbH  
[REDACTED]  
Am Kronberger Hang 3  
65824 Schwalbach am Taunus

Per E-Mail: [REDACTED]

Oberhessengas Netz GmbH  
Schulze-Delitzsch-Str. 1  
61169 Friedberg



Ihr Ansprechpartner  
[REDACTED]

NP/Li/Le

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

Datum 19.03.2026

**Bauleitplanung der Stadt Hungen 2. Änderung Bebauungsplans Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte [REDACTED],

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 13.03.2026 und teilen Ihnen mit, dass wir zu oben genannter Maßnahme folgenden Einwand haben.

Wie wir Ihrer Planung entnehmen konnten, sind Bäume in dem Bereich der Trassenführung geplant. Hier ist zu prüfen, ob der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Die betroffene Stelle wurde in dem angefügten Plan markiert. Ein Planausschnitt der vorhandenen Versorgungsleitungen wurde ebenfalls angefügt. Wir bitten Sie daher, uns in die weitere Planung mit einzubinden.

Zum heutigen Zeitpunkt ist es nicht geplant, im Zuge der Baumaßnahme, Arbeiten an unseren Versorgungsleitungen durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
  - MI 1.2.3. Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
  - MU 1.2.4. Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)
- Nutzungsschablone
 

	MI	Art der baulichen Nutzung
0,45	1,2	Grundflächenzahl (GRZ)      Geschossflächenzahl (GFZ)
III		
TH 152,90 m üNN		
Anzahl der Vollgeschosse		
Traufhöhe in m üNN		
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - 3.5. Baugrenze
6. Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - 6.2. Straßenbegrenzungslinie
  - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - V Verkehrsberuhigter Bereich
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - 13.2.1. Anpflanzen: Bäume
15. Sonstige Planzeichen
  - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

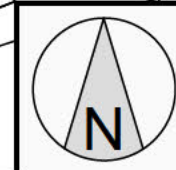
**ROB**  
planergruppe  
ARCHITEKTEN + STADTPLANER  
Am Kronberger Hang 3 · 85824 Schwalbach am Taunus

**VO**  
PLANUNGSBÜRO  
VOLLMARST  
Planungsbüro Olivia Vollhardt  
Am Vogelherd 51  
35043 Marburg

## Stadt Hungen 2. Änderung Bebauungsplan "An der Lindenallee"

Bearbeiter: Rüttinger / Teschner  
Plannr.: 2604\_VE      Maßstab: 1:1000  
Datum: 03.03.2026      Format: DIN A3

Vorentwurf



Oberhessengas Netz GmbH | Postfach 10 07 28 | 61147 Friedberg

Planergruppe ROB GmbH Architekten + Stadtplaner

Am Kornberger Hang 3  
65824 Schwalbach am Taunus

Oberhessengas Netz GmbH  
Schulze-Delitzsch-Straße 1  
61169 Friedberg



Netzplanung / Planauskunft  
Telefon: 06031 / 7277-76  
E-Mail: [planauskunft@oberhessengas-netz.de](mailto:planauskunft@oberhessengas-netz.de)

Zentrale Not/Störfall-Nummer: 0180 1 00 64-27  
(3,9 ct/min aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 ct/min)

Friedberg, 18.03.2026

Vorgangsnummer: 0196/2026\_O

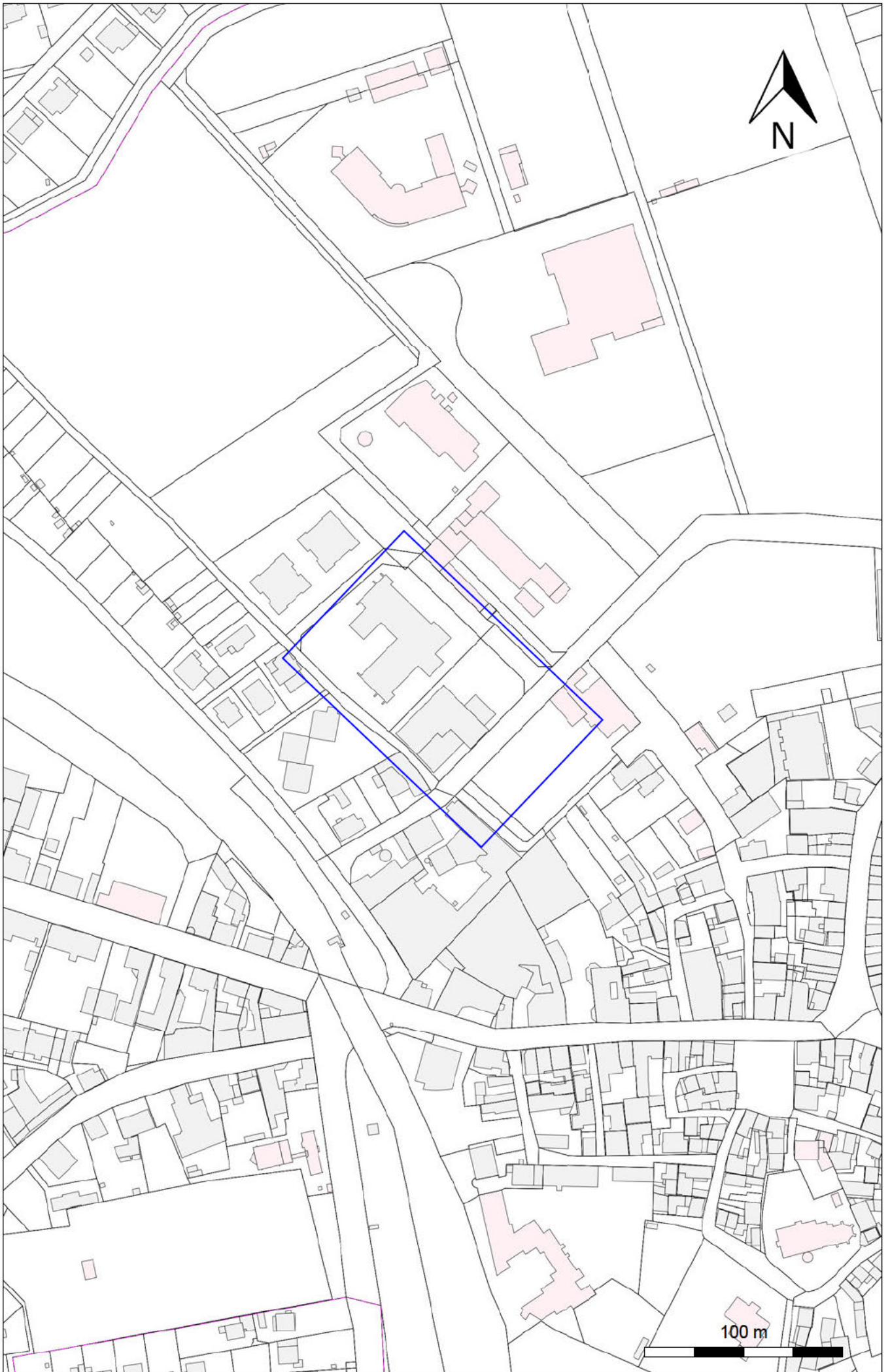
Auskunft angefordert von: [REDACTED]

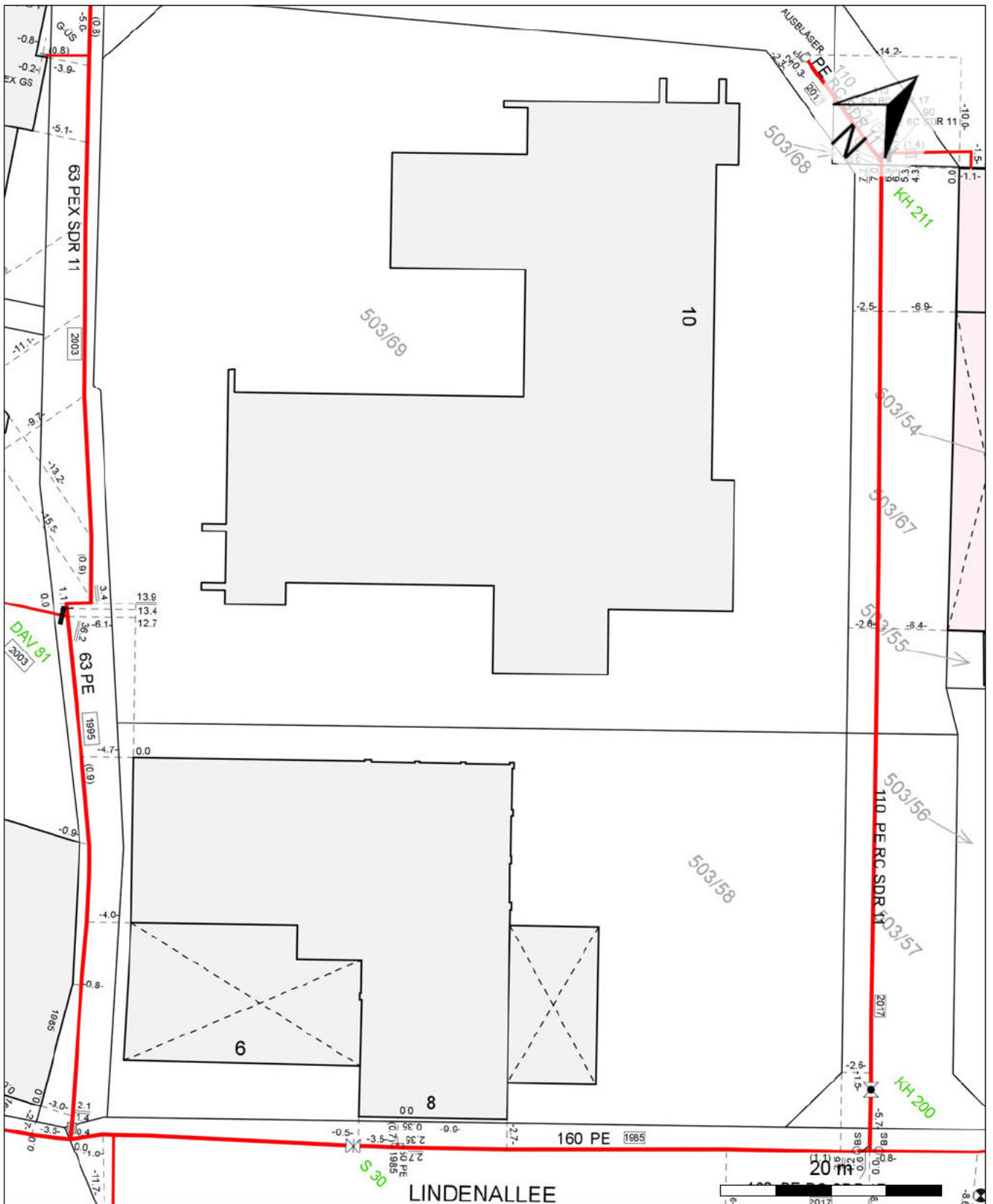
Angefordert am: 18.03.2026  
10:40 Uhr

Lage lt. Auskunftersuchenden: Hungen, Lindenallee  
Zweck der Auskunft: Planauskunft  
Vorhaben: Planungsarbeiten

Begin der Arbeiten: 18.03.2026  
Ende der Arbeiten: 22.04.2026

Anmerkung Auskunftersuchender:





## Oberhessengas Netz GmbH

Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg / Tel. 06031 7277-0

Zentrale Not/Störfall-Nummer: 0180 1 00 64-27 (3,9 ct/min aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 ct/min)

Plan 1 von 1

Vorgangsnummer: 0196/2026\_O

Lagebezeichnung: Hungen, Lindenallee

Druckstufe: Mitteldruck  
Datum: 18.03.2026

Maßstab: 1 : 500 auf A4  
gültig bis: 15.04.2026

### Achtung!

Die Plandarstellung der Versorgungsanlage ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen. Wegen möglicher Veränderungen des Geländes sind Angaben z.B. zur Leitungsüberdeckung stets unverbindlich, auch Änderungen an den Bezugspunkten sind möglich.

**Dieser Plan verliert nach einem Monat seine Gültigkeit.**

# Legende Leitungsnetz

## Symbole

	MD-Netz	HD-Netz
Kugelhahn		
Schieber		
Kugelhahn-Ausbläseereinheit		
Druckanbohrventil		
Ausbläser		
Leistungsabschluss / Endkappe		
Dimensions- oder Werkstoffwechsel		
Baujahrwechsel		
Isolierstück / Elektrische Trennstelle		
Riechrohr / Absaugrohr		
Blasenschele		
Wassersperre / Lehmriegel		
Etage		
Schutzrohr		
Gas-Druckregelanlage		
Schilderpfahl		
Merkstein		

## Gasleitungen MD-/HD-Netz

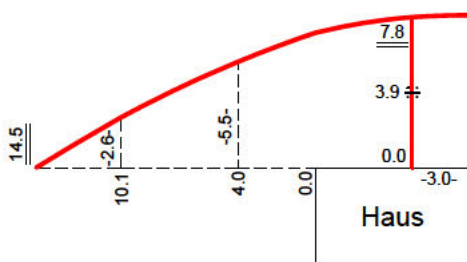
Ortstransportnetz / Ortsverteilnetz	
Netzanschlussleitung	
Privatleitung (erdverlegte Leitung)	
stillgelegte Leitung	
Erdgasleitung anderer Druckstufe	
geplante Baumaßnahme Rücksprache mit Netzmeister erforderlich	

## Topografie

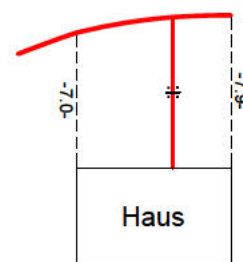
angemessener Grenzstein	
angemessener Grenzpunkt	
Kanaldeckel	
Hydrant	
Wasserschieber	
Straßenlampe	
Gittermast	
Rundmast	

## Bemaßungsarten

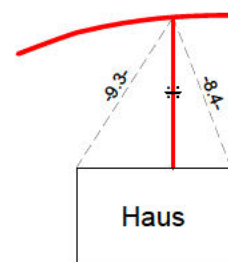
Orthogonalbemaßung



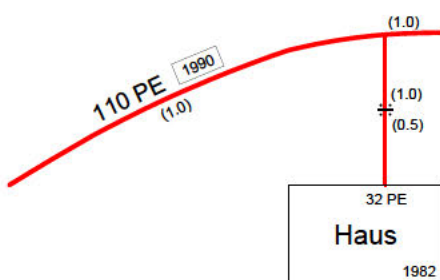
Maße aus der Hausflucht



Spannmaße

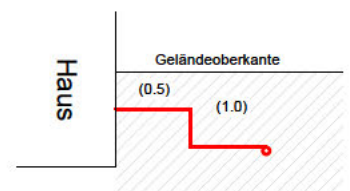


## Leitungsbeschriftung



	Ortsnetz	Netzanschluss
Dimension/Material	110 PE	32 PE
Baujahr	1990	1982
Tiefenmaße	(1.0)	(0.5)

Tiefenmaße



# Maßnahmen zum Schutz erdverlegter Gasversorgungsanlagen bei Bauarbeiten

der Oberhessengas Netz GmbH  
kurz: Oberhessengas Netz



## 1. Vorbemerkungen / Geltungsbereich

Die Oberhessengas Netz ist Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Absatz 6 Energiewirtschaftsgesetzes. Sie baut und betreibt Ortsnetz-, Ortsverteiler- und Ortstransportleitungen für Erdgas im Hoch- und Mitteldruckbereich. Zu den Gasversorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder u.a.m.

Die Leitungen der Oberhessengas Netz liegen in einem Schutzstreifen. Dieser hat eine Breite von mindestens 5 m, höchstens jedoch 10 m. Hiervon ausgenommen ist die Trassenführung innerhalb des Straßengeländes in Städten und Gemeinden.

Diese Hinweise sowie die Vorgaben der DGUV (siehe DGUV I 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“) gelten für Arbeiten im Bereich von Gasversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken und sind zu beachten.

## 2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers / Bauherrn

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von Oberhessengas Netz dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Der Bauunternehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Oberhessengas Netz auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

## 3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei Oberhessengas Netz eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Geplante Baumaßnahmen und/oder Veränderungen jeglicher Art, sofern sie in den Schutzstreifen der Leitungen hineinragen, ihn berühren oder in Leitungsnähe (ca. 1,0 m) geraten, müssen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauausführung der Oberhessengas Netz mit folgenden Unterlagen angezeigt werden:

- Übersichtsplan, Maßstab 1:25.000/10.000
- amtlicher Lageplan, Maßstab 1:500
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab und vielen Schnitten, dass daraus das geplante Bauvorhaben eindeutig ersichtlich ist.
- kurzgefasste Bau- und Betriebsbeschreibung mit besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Oberhessengas Netz Anlagen vorgesehenen Maßnahmen.

Die Inangriffnahme der Bauausführung ist der Oberhessengas Netz, Abt. NBR -Betriebsstelle Inheiden-, mindestens **2 Werkstage** vorher anzuzeigen. Allein das Einholen einer Planauskunft gilt noch nicht als Anzeige.

## Maßnahmen zum Schutz erdverlegter Gasversorgungsanlagen bei Bauarbeiten

der Oberhessengas Netz GmbH  
kurz: Oberhessengas Netz



Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Planauskunft eingeholt und die Bauausführung ggf. erneut abgestimmt werden.

### 4. Lage von Versorgungsleitungen

Oberhessengas Netz gibt hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Lage und / oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und / oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Über mögliche alte, außer Betrieb genommene und im Erdreich verbliebene Leitungen können keine Angaben gemacht werden. Bei deren Auffinden ist die Oberhessengas Netz zu informieren. Kreuzungen mit anderen Leitung sind vornehmlich so durchzuführen, dass die Umlegung der vorhandenen Leitungen nicht erforderlich wird. Die folgenden Abstände zu Leitungen und ihren Einbauten sind bei Kreuzungen und Parallelverlegungen aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten:

- 0,30 m bei Kreuzungen
- 0,40 m bei Parallelverlegungen

Gasleitung/Kabel der Oberhessengas Netz sind zu unterfahren!

Die Mindestabstände dürfen ohne Zustimmung der Oberhessengas Netz und besondere Vorkehrungen für die Gasleitungen nicht unterschritten werden. Art und Umfang der Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit Oberhessengas Netz abzustimmen.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Oberhessengas Netz nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

### 5. Freilegen von Versorgungsanlagen / Maschinelle Arbeiten

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind die geplante Maßnahmen vorab mit Oberhessengas Netz abzustimmen.

Werden Gasversorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von Oberhessengas Netz nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist diese unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Oberhessengas Netz Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

## **Maßnahmen zum Schutz erdverlegter Gasversorgungsanlagen bei Bauarbeiten**

der Oberhessengas Netz GmbH  
kurz: Oberhessengas Netz



---

Die Verfüllung etwa freigelegter Gasleitungs- und / oder Zubehörteile darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Oberhessengas Netz erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich Oberhessengas Netz das Recht vor, die Baugrube auf Kosten des Bauausführenden nochmals öffnen zu lassen.

### **6. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen**

Über Leitungstrassen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und dergleichen wegen einer Baumaßnahme nur vorübergehend und in begrenztem Maße gelagert werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine mit Lagerstoffen überdeckte Leitung sofort nach erster Aufforderung vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt wird. Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Sonderregelungen bedürfen unbedingt der Zustimmung durch Oberhessengas Netz. Das Pflanzen von Bäumen ist im Schutzstreifen von Leitungen ohne Schutzmaßnahmen unzulässig, weil hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitungen beeinträchtigt werden.

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist Oberhessengas Netz unverzüglich zu melden. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der Oberhessengas Netz erfolgen.

**Zentrale Not/Störfall-Nummer: 0180 1 00 64-27**

(3,9 ct/min aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 ct/min)

Oberhessengas Netz GmbH  
Technische Betriebsstelle Inheiden  
OVAG – Straße 21  
35410 Hungen  
Netzmeister  
Mobil: 0175 / 7257223

Oberhessengas Netz GmbH  
Schulze-Delitzsch-Straße 1  
61169 Friedberg  
Netzplanung / Planauskunft  
Telefon: 06031 / 7277-76



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

### Elektronische Post

Planergruppe ROB GmbH  
Architekten + Stadtplaner  
Am Kronberger Hang 3 - Eingang A  
65824 Schwalbach am Taunus

### Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- <b>H 5287-2026</b>
Ihr Zeichen:	████████████████████
Ihre Nachricht vom:	13.03.2026
Ihr Ansprechpartner:	████████████████████
Zimmernummer:	████
Telefon/ Fax:	████████████████████
E-Mail:	████████████████████
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	15.04.2026

**Hungen,  
"An der Lindenallee"  
Bauleitplanung; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.2.2  
Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

**Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

████████████████████



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planergruppe ROB GmbH  
Architekten + Stadtplaner  
Am Kronberger Hang 3

65824 Schwalbach am Taunus

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-00139#2026-00002

Bearbeiter/-in: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Ihre Nachricht vom: [REDACTED]

Datum: 22. April 2026

**Bauleitplanung der Stadt Hungen;  
Bebauungsplan Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“, 2. Änderung, in  
Hungen  
Stellungnahme im Verfahren nach § 13a 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom 13.03.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**(Bearbeiter: [REDACTED])**

Mit dem Vorhaben soll auf einer Fläche von ca. 0,8 ha die Erweiterung eines Seniorenzentrums vorbereitet werden.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Bestand* festgelegt.

Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen (vgl. Ziel 5.2-1 des RPM 2010). Die Planung entspricht diesem Ziel.

Insofern ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hausanschrift:  
35394 Gießen • Colemanstraße 5  
**Postanschrift:**  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

## **Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

(Bearbeiter: [REDACTED] 46)

Bitte legen Sie für das Mischgebiet dar, wie die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden kann. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebs-, Löschwasser) ist hierzu unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, des Klimawandels und der konkret zu erwartenden zusätzlichen Pflegeplätze zu ermitteln (Jahresmenge und Tagesspitzenbedarf). Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten. Es ist frühzeitig der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Wasserbedarf des Baugebiets, insbesondere auch in längeren Trockenperioden und im Brandfall, durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann. Es ist durch Ihren Wasserversorger nachzuweisen, dass die vorhandenen technischen Anlagen zur Trinkwasserversorgung zur Versorgung des Plangebietes ausreichend dimensioniert sind (z. B. Zustand der Technik, Leitungsdimensionierung, Auslegung der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Speicheranlagen).

Der ermittelte Wasserbedarf ist den gültigen Wasserrechten sowie den Fördermengen der letzten 5 Jahre gegenüberzustellen. Zusätzlich sind die zukünftigen Fördermengen auch unter Berücksichtigung des Klimawandels und eines damit evtl. verbundenen geringeren nutzbaren Wasserdargebotes zu prognostizieren.

Bei Fremdbezug von Trinkwasser ist die aktuelle Situation des Fremdversorgers zu berücksichtigen (Abgleich der verfügbaren Liefermengen mit den tatsächlichen Abnahmemengen). Dementsprechend ist eine aktuelle Lieferbescheinigung des Fremdversorgers über die von ihm bezogenen Liefermengen vorzulegen.

Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Inheiden. Die entsprechende Verordnung vom 27.09.1995 (StAnz. 46/1995 S. 3594), geändert durch Verordnung vom 25.08.2020 (StAnz. 39/2020 S. 972), ist zu beachten. Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote und Gebote sind zwingend einzuhalten. Ich bitte, die betroffene Zone (hier: Zone IIIA) im Textteil des Bebauungsplans zu ergänzen.

Städten und Gemeinden ist es untersagt, in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung (teilweise) ersetzen oder sich mit diesen widersprechen. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote bindend. Steht eine Festsetzung im Bebauungsplan einem Verbot im Schutzgebiet entgegen, ist eine Umplanung erforderlich. Sofern der Konflikt durch eine Umplanung nicht behoben werden kann, sind Minderungsmaßnahmen darzulegen, auf deren Grundlage eine wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG ausgesprochen werden könnte. Hinweis: DVGW W 1001 (M) Risikomanagement in Trinkwassereinzugsgebieten.

## **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

(Bearbeiter: [REDACTED])

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Es bestehen somit aus meiner Sicht für die von mir zu betrachtenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Auf den Seiten 12 und 13 der Begründung wird auf das Thema „Starkregen“ eingegangen. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Fließpfadkarte den Unterlagen beizufügen.

### **Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

(Bearbeiterin: [REDACTED])

Die Planunterlagen enthalten noch keine Aussagen zur Abwasserbeseitigung.

Da die betroffene Fläche bereits erschlossen und bebaut ist, wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit zur Entwässerung über den örtlichen Kanal besteht. Dies ist mit dem Betreiber abzustimmen und in den Planunterlagen darzustellen.

### **Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

(Bearbeiterin: [REDACTED])

#### **Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten**

Die aktuelle Datenlage im Fachinformationssystem für Altlasten lässt keine Einwände gegen die Planung erheben.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen.

#### **Begründung**

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

#### **Hinweise**

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.

2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei sind nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) einzuholen.
3. Kommunen sind dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Diese Pflicht und ihre Rechtsfolgen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 HAltBodSchG.

### **Vorsorgender Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

### **Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen**

(Bearbeiterin: [REDACTED])

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen.

In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: [https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-03/abfall\\_baumerkblatt\\_2025-03-05\\_8.pdf](https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2025-03/abfall_baumerkblatt_2025-03-05_8.pdf)

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.



**Obere Naturschutzbehörde – Natur- und Landschaftsschutz**  
(Bearbeiterin: [REDACTED])

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**gez.**

[REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Von:** ██████████  
**An:** ██████████  
**Betreff:** WG: Stellungnahme OEG-39512, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung der Stadt Hungen 2. Änderung Bebauungsplans Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
**Datum:** Donnerstag, 9. April 2026 09:20:00  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

**Von:** ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 9. April 2026 09:19:42 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna  
**An:** ██████████  
**Betreff:** Stellungnahme OEG-39512, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung der Stadt Hungen 2. Änderung Bebauungsplans Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549  
Düsseldorf

E-Mail: [ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)  
Vorgangsnummer: OEG-39512

Planergruppe ROB GmbH  
Architekten + Stadtplaner  
Am Kronberger Hang 3  
65824 Schwalbach am Taunus

Datum 09.04.2026

**Bauleitplanung der Stadt Hungen 2. Änderung Bebauungsplans Nr. 1.2.2 „An der Lindenallee“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.03.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**Order Entry**

[ZentralePlanung.ND@vodafone.com](mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com)

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](https://vodafone.de/business)

**Together we can**

Vodafone West GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf  
vodafone.de  
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis  
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel  
Steuernummer: 103/5700/2180